

**Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe
für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und
das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des Studiums des Lehramts
an Gymnasien sowie den lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Studiengängen im Modellversuch
Lehramtplus der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 20. Juli 2005**

geändert durch Satzung vom 15. April 2013

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹In dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und für das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des Studiums des Lehramts an Gymnasien sowie den lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Studiengängen im Modellversuch Lehramtplus der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern diese Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, die Zulassung sowohl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen als auch der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. ²Es können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, respektieren.

**§ 2
Bewerbung**

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Bewerber und Bewerberinnen für das erste Fachsemester (Studienanfänger und Studienanfängerinnen), die einen Zulassungsantrag für das Wintersemester bis zum 15. Januar einreichen, können bereits vor dem 15. Juli zu einem Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 1 eingeladen werden; der Termin wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgesetzt.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

**§ 3
Studienanfänger und Studienanfängerinnen**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern

(Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für das Auswahlverfahren der Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl abzüglich der Quoten nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HZV in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und § 8 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.

§ 4

Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens, Rangfolge

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem persönlichen Einzelgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.
- (2) ¹Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen soll die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mindestens 100 v. H. übersteigen. ²Sie wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt.
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Abs. 3 vor, wird für die Bewerber und Bewerberinnen auf der Grundlage der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Rangfolge erstellt. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Rangfolge für die Einladung zum Auswahlgespräch aufgrund der Durchschnittspunktzahl der vorausgegangenen Halbjahreszeugnisse 12/I und 12/II erstellt. ³Bewerber und Bewerberinnen mit einer kaufmännischen Ausbildung oder einer anderweitig nachgewiesenen besonderen Eignung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre erhalten einen Bonus von zwei Punkten.
- (4) Die Einladung der Bewerber und Bewerberinnen zum persönlichen Gespräch erfolgt gemäß der nach Abs. 3 festgelegten Rangfolge.

§ 5

Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) ¹Das persönliche Gespräch dient der Feststellung von Allgemeinkenntnissen zu ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen sowie der Motivation für den Studiengang. ²Bewertet werden insbesondere persönliches Auftreten, Argumentations- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Erfassung und Strukturierung von Problemen. ³Bei Studienanfängern und Studienanfängerinnen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen Aus- beziehungsweise Vorbildung betriebswirtschaftliche Kenntnisse erwartet werden können, dürfen auch diese als Auswahlkriterium herangezogen werden.
- (2) ¹Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ²Diese besteht aus je wenigstens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin beziehungsweise einem vom Fakultätsrat benannten promovierten Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Bewertung wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin beziehungsweise dem vom Fakultätsrat benannten promovierten Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach einem Punktesystem, nach dem bis zu 15 Punkten vergeben werden können, vorgenommen. ⁵Die erreichte Punktzahl ist dem Bewerber oder der Bewerberin im Anschluss an das Gespräch mitzuteilen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs und die Bewertung wird von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihm oder ihr und dem Hochschullehrer

oder der Hochschullehrerin beziehungsweise dem vom Fakultätsrat benannten promovierten Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen ist.

§ 6

Gesamtpunktzahl, Zulassung zum Studium

- (1) Die erreichte Punktzahl aus dem Gespräch wird verdoppelt und zu der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittspunktezahl addiert (Gesamtpunktezahl).
- (2) ¹Die Gesamtpunktezahl nach Abs. 1 entscheidet über den Platz des Bewerbers oder der Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. ²Bei Rangleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation. ³Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß der so erstellten Rangfolge.

§ 7

Höhere Fachsemester

- (1) Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens; § 5 gilt entsprechend.
- (2) Alle Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester erhalten eine Einladung zum persönlichen Gespräch nach § 5.
- (3) ¹Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 5 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. ²Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die das Auswahlverfahren durchlaufen haben, werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen nach der in den Abs. 6 bis 10 festgelegten Rangfolge zum Studium zugelassen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Hochschule wechseln, sind vor Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen zu berücksichtigen.
- (6) Über die Zulassung von Personen, die die Hochschule wechseln, wird in nachstehender Reihenfolge entschieden:
 - a) nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl I, S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bevorzugte Berücksichtigung, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Umständen sowie aus wissenschaftlichen Gründen nach den Richtlinien des Verwaltungsausschusses für Entscheidung über Anträge auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte und über Anträge auf Nachteilsausgleich,
 - c) Ergebnis des Auswahlverfahrens; § 5 gilt entsprechend.
- (7) ¹Bei Rangleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation. ²Bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.
- (8) ¹Sind nach den gemäß Abs. 7 vergebenen Studienplätzen noch freie Kapazitäten vorhanden, können Bewerber und Bewerberinnen im Rahmen des Quereinstiegs berücksichtigt werden. ²Ihre Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission nach dem Grad der Qualifikation.
- (9) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studien- Prüfungsleistungen gemäß Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 8
Nachrückverfahren

Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, sind bis zu zwei Nachrückverfahren durchzuführen; die §§ 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9
Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerbende Personen, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre-Wirtschaftsprüfung“ vom 22. April 1996 (KWMBI II S. 619), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2004 (KWMBI II S. 2261) außer Kraft.